



## Änderungsantrag

der Fraktionen CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP

zu „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein,

Bericht und Beschlussempfehlung Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss 16.11.2021“ (Drucksache 19/3415 (neu))

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung des Umwelt, Agrar- und Digitalisierungsausschusses (LT-Drs. 19/3415 (neu)) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2021 (LT-Drs. 19/3061) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 13 Satz 3 werden die Wörter „nach § 12 Landesdatenschutzgesetz“ gestrichen.

Heiner Rickers  
und Fraktion

Bernd Voß  
und Fraktion

Oliver Kumbartzky  
und Fraktion

## **Begründung**

In § 7 Absatz 13 Satz 3 sollen die Worte „nach § 12 Landesdatenschutzgesetz“ gestrichen werden.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes vom 7. März 2017 war die Verweisung auf § 12 des Landesdatenschutzgesetzes zutreffend, worin die Form der Einwilligung geregelt war.

§ 12 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 ist jedoch aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 2. Mai 2018 (GVOBl. S. 162) außer Kraft getreten. Es gibt in der Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes noch einen § 12; dieser regelt aber etwas Anderes als zuvor.

Zur Vermeidung von Missverständnissen soll die überholte Verweisung gestrichen werden.

Da die Verordnung (EU) 2016/679 als unmittelbar geltendes Recht die Einwilligung der betroffenen Personen regelt (Definition in Artikel 4 Nummer 11), kann die Streichung der Verweisung ersatzlos erfolgen.